

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern
Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 33,
Schlesische Straße 42.
Fernspr.: Amt Vorplatz, Nr. 3105/06, 11944.
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint monatlich.
Bezugspreis: Ab 1. Januar 1924 monatlich durch die Post 20 Pfg.

Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten.

Am 13. Februar 1924, zwei Tage vor Ablauf des Ermächtigungsgesetzes, hat die Reichsregierung folgende Verordnung erlassen:

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung:

§ 1. In Krankenpflegeanstalten darf das Pflegepersonal in der Woche — einschließlich der Sonn- und Feiertage — bis zu 60 Stunden, die Pausen nicht eingerechnet, beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit soll in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten und durch angemessene Pausen unterbrochen sein. Als Krankenpflegeanstalten gelten öffentliche und private Anstalten, in denen Kranke oder Blinde versorgt werden, die ständiger ärztlicher Aufsicht oder Pflege bedürfen, ferner Entbindungsanstalten, Säuglingsheime und Irrenanstalten. Als Pflegepersonal im Sinne dieser Verordnung gelten die Personen, die in einer derartigen Anstalt aus Grund eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses überwiegend pflegerische Arbeiten leisten oder Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichten, die unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen. Für Anstalten des Reichs wird durch den Reichsarbeitsminister, für die übrigen Anstalten durch die höheren Verwaltungsbehörden bestimmt, welche Arbeiten als pflegerische oder sonst unmittelbar der Versorgung der Kranken dienende anzusehen sind.

§ 2. Für Personen, die in einer von der obersten Landesbehörde als gemeinnützig anerkannten Krankenpflegeanstalt beschäftigt sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung auch dann, wenn sie nicht zu dem Pflegepersonal (§ 1 Abs. 3) gehören, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart ist. Am Abzug gilt für die in Krankenpflegeanstalten beschäftigten, nicht zum Pflegepersonal gehörenden Personen die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249). Keine dieser Verordnungen gilt für die in Krankenpflegeanstalten beschäftigten Personen, a) die nach § 10 des Betriebsrätegesetzes nicht als Arbeitnehmer gelten, b) die um ihrer eigenen dauernden Versorgung willen in der Anstalt aufgenommen sind.

§ 3. Die Anstaltsleitung regelt die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit und der Pausen sowie die wöchentlichen Freizeiten nach Anhörung der leitenden Ärzte und der Betriebsvertretung. Die Regelung ist durch Ausübung an sichtbarer Stelle bekanntzugeben. Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

§ 4. Die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung ruht für die Anstalten des Reichs beim Reichsarbeitsminister, für die übrigen Anstalten den von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Gesundheits- oder Gewerbeaufsichtsbehörden zu. Der Reichsarbeitsminister kann für Anstalten des Reichs, die oberste Landesbehörde für Anstalten des Landes die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung auf die den Anstaltsleitungen vorgesetzten Dienstbehörden übertragen. Die Vorschriften des § 130b der Gewerbeordnung über die Gewerbeaufsicht gelten sinngemäß.

§ 5. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung findet § 11 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 mit der Maßgabe Anwendung, daß Zuwiderhandlungen der beamteten Leiter von Anstalten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände im Dienstaufsichtsweg verfolgt werden.

§ 6. Der Reichsarbeitsminister kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen, insbesondere Richtlinien darüber gelten, welche Anstalten unter diese Verordnung fallen, welche als gemeinnützig (§ 2 Abs. 1) und welche Arbeiten als pflegerische oder sonst unmittelbar der Versorgung von Kranken dienende Arbeiten (§ 1 Abs. 3) anzusehen sind.

§ 7. Die Regelung der Arbeitszeit in den vom Reichswehrministerium unterstellten Krankenpflegeanstalten (Kasernen), ebenso die Aufsicht über

die Durchführung dieser Regelung ruht dem Reichswehrminister zu; die Grundzüge dieser Verordnung sind nach Möglichkeit zur Anwendung zu bringen.

§ 8. Die Landesregierungen bestimmen, welche Behörden unter der Bezeichnung oberste Landesbehörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung zu verstehen sind.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.
Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichsminister: **Marx**. Der Reichsarbeitsminister: **Dr. Braun**.

Nachdem die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 erlassen und eine Sonderregelung für das Krankenpflegepersonal in Aussicht gestellt war, mußte damit gerechnet werden, daß diese Sonderregelung dazu dienen sollte, die Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal zu verlängern und Bestimmungen in die Sonderregelung zu bringen, die der Arbeiterschaft im allgemeinen noch nicht zugemutet werden können. Wenn wir uns auch in dieser Erwartung nicht getäuscht sehen, so muß doch festgestellt werden, daß durch die nunmehr vorgenommene gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Krankenpflegeberuf wenigstens zu einem Teil mit den ungeheuer langen Arbeitszeiten aufgeräumt wird, die noch heute in einer ganzen Reihe von Anstalten zu finden sind. Es ist nur bedauerlich, daß die Verordnung nicht auch auf das beamtete und das charitative Pflegepersonal der Anstalten Anwendung findet, denn gerade für diese würde sich in sehr vielen Fällen eine wesentliche Verbesserung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der Verordnung herbeiführen lassen. Wir haben sofort nach Bekanntwerden des Entwurfes dieser Verordnung den uns nahestehenden Mitgliedern des Ermächtigungsausschusses eine Reihe von Änderungsvorschlägen übermitteln, die leider im Ausschuss nicht berücksichtigt worden sind. Es fällt uns nunmehr die Aufgabe zu, uns in aller Ruhe und Sachlichkeit mit den Bestimmungen der Verordnung vertraut zu machen, da sie die Grundlage für die künftige Gestaltung des Arbeitsverhältnisses in den Krankenpflegeanstalten bildet.

Drei Dinge sind es, die dieser Verordnung ihr besonderes Gepräge geben: 1. die Festsetzung der Höchstdauer der regelmäßigen Arbeitszeit auf 60 Stunden pro Woche oder 10 Stunden pro Tag, 2. die Wunschbestimmung, daß die tägliche Arbeitszeit durch Pausen unterbrochen sein „soll“, 3. daß entgegen den Vorschriften der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 und den Richtlinien für die Regelung der Dienstzeit der Reichsbeamten keine Bestimmung über „Arbeitsbereitschaft“ in der Verordnung enthalten ist.

Im § 1 der Verordnung ist die Höchstdauer der Arbeitszeit festgelegt. Den tariflichen Vereinbarungen bleibt es selbstverständlich unbenommen, eine kürzere wie die 60stündige Arbeitszeit pro Woche festzulegen und den Achttundentag, da, wo es möglich ist, weiter aufrecht zu erhalten. Arbeitspläne, die jedoch eine mehr als 60stündige Arbeitszeit pro Woche und eine mehr als 10stündige Arbeitszeit pro Tag vorsehen, verstoßen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und müssen am 1. April 1924 verschwinden. Der § 1 besagt weiter, daß die tägliche Arbeitszeit durch angemessene Pausen unterbrochen sein soll. Es ist dies, wie schon gesagt, eine Wunschbestimmung, die keine zwingende Kraft hat und deshalb nach wie vor auch den ungeteilten Arbeitstag zutrifft. Werden jedoch Pausen in die Arbeitszeit gelegt, so muß verlangt werden, gleichzeitig mit der Festlegung der Pausen auch eine Begrenzung derselben in der Weise zu vereinbaren, daß eine Ausdehnung der Arbeitszeit inklusive Pausen auf über 12 Stunden am Tage möglichst ausgeschlossen und ein Wechsel der Tag- und Nachtschicht herbeigeführt wird. Es muß

vermieden werden, daß durch das Einfügen von wiederholten längeren oder kürzeren Pausen die Anwesenheit an der Arbeitsstelle — wie dies bei den Anstaltsverwaltungen besonders befehlt ist — auf 14, 16 und noch mehr Stunden am Tage ausgedehnt wird.

Ueber die wöchentliche Ruhezeit ist in der Verordnung nichts gesagt, doch muß dem Personal, wenn auf Grund der vorliegenden Verordnung die Arbeitszeit auf 10 Stunden am Tage festgesetzt wird, wöchentlich ein freier Tag gewährt werden, da 60 Stunden pro Woche nicht überschritten werden dürfen! Eine Verlängerung der vorgeesehenen Höchstdauer der Arbeitszeit durch die sogenannte Dienstbereitschaft ist nicht zulässig. Es muß als feststehend angenommen werden, daß nach Absicht der Regierung eine eventuell im Krankenpflegeberuf in Frage kommende Dienstbereitschaft durch die Möglichkeit der Verlängerung der Arbeitszeit auf 10 Stunden pro Tag als ausgeglichen anzusehen ist.

Die Verordnung bezieht sich nicht nur auf das eigentliche Pflegepersonal, sondern nach Absatz 3 des § 1 auch auf das gesamte Hauspersonal und alle diejenigen Personen, die Arbeiten „sonstiger Art verrichten, die unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen“. Da die letztere Bestimmung außerordentlich dehnbar ist, erscheint es wünschenswert, daß die dem Reichsarbeitsminister zugewiesene Aufgabe, nach § 6 der Verordnung Richtlinien darüber aufzustellen, welche Arbeiten unter diese Bestimmung fallen, möglichst bald erledigt wird.

Der § 2 der Verordnung schafft im ersten Absatz ein Ausnahmerecht für die „als gemeinnützig anerkannten“ Krankenpflegeanstalten. Hier gelten die Vorschriften der Verordnung, sofern durch Tarif- oder Arbeitsvertrag nichts anderes festgesetzt ist, für das gesamte Personal der Anstalten, während für die Handwerker und das Betriebspersonal der übrigen Anstalten die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 Geltung hat. Welche Anstalten als gemeinnützig anzusehen sind, kann wiederum nach § 6 durch die vom Reichsarbeitsminister zu erlassenden Richtlinien festgesetzt werden. Ein weiteres Ausnahmerecht wird im § 7 für die dem Reichswehraministerium unterstehenden Lazarette geschaffen. Die Regelung der Arbeitszeit, ebenso wie die Aussicht über die Durchführung der Regelung in diesen Anstalten, stehen dem Reichswehrminister zu. Die Grundzüge der Verordnung sollen jedoch nach Möglichkeit in Anwendung gebracht werden. Keine dieser Vorschriften gilt jedoch nach § 2 Abs. 2 für diejenigen Personen, die a) „nach § 10 des Betriebsrätegesetzes nicht als Arbeitnehmer gelten“ und b) „die um ihrer eigenen dauernden Versorgung willen in der Anstalt aufgenommen sind“. Das sind zu a) die Beamten, Beamtenanwärter und Personen, deren Beschäftigung durch Beweggründe charitativer Art bestimmt wird. Diese Beweggründe nehmen die den religiösen Schwesternschaften, Diakonissen, Mutterhäusern usw. angehörenden Krankenpflegerinnen für sich in Anspruch. Damit ist die Einheitlichkeit der Verordnung durchbrochen und den charitativen Anstalten und den Anstalten, in denen dem Personal Beamtenelgenschaft verliehen ist, weiterhin die Möglichkeit gegeben, eine unbegrenzte Arbeitszeit für das Pflegepersonal festzusetzen. Nach der Bestimmung b) fallen jedoch z. B. Hauschwangere in den Entbindungsanstalten, da sie nicht zu ihrer dauernden Versorgung aufgenommen sind, unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

Die Regelung der Arbeitszeit, der Pausen und der wöchentlichen Freizeit erfolgt nach § 3 durch die Anstaltsleitung nach Anhörung der Betriebsvertretung. Eine entscheidende Mitwirkung steht dieser also nicht zu. Daß die nach der Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit in Notfällen keine Anwendung finden, ist eine Selbstverständlichkeit und im zweiten Absatz des § 3 besonders betont. Die Bestimmung über die Aufsicht und Durchführung der Verordnung ist im § 4 festgelegt. § 5 sieht bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung dieselben Strafbestimmungen vor, die im § 11 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 festgelegt sind, jedoch mit der Maßgabe, daß Zuwiderhandlungen der beamteten Leiter der Reichs-, Landes-, Gemeindeanstalten usw. im Dienstaufsichtswege verfolgt werden. Damit sind Uebergriffe der beamteten Leiter gegen die Verordnung von vornherein der öffentlichen Gerichtsbarkeit entzogen und die Verfolgung derselben durch das Personal außerordentlich erschwert.

Ausführungsbestimmungen und Richtlinien zu der Verordnung können durch den Reichsarbeitsminister erlassen resp. aufgestellt werden. Die Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft. Bis dahin muß, auch nach dem Kommentar von Reijel, die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 angewendet werden.

Zum Schluß noch ein paar Worte zu der Begründung, die dem Entwurf dieser Verordnung beigegeben war. Es heißt darin unter anderem: nachdem die Arbeitszeit für Arbeiter und Angestellte eine vorläufige Regelung erfahren hat, ist es notwendig, auch die Ar-

beiten für die Regelung der Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen als Ergänzung zu der allgemeinen Arbeitszeitverordnung. Es soll dadurch die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt werden, „vor allem aber“, heißt es wörtlich weiter, „bedarf die Frage der Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten an sich einer beschleunigten Regelung. Der uneingeschränkte Achtstundentag, den ein Teil der Pflegepersonen auf Grund der Demobilisierungsvorordnung über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter in Anspruch nimmt, läßt sich nach zahlreichen Gutachten mit den Belangen der Kranken in den Krankenpflegeanstalten nicht vereinbaren!“ Nachdem man sich also jahrelang mit gelassen und schließlich zu dem weissen Schluß gekommen war, die Regelung so lange hinauszuschieben, „bis ein Ausgleich der zwischen den einzelnen Gruppen des Pflegepersonals bestehenden tiefgreifenden Gegensätze stattgefunden hat“, ist nun die gefällige Regelung so brüchig, daß sie ohne jede Rücksprache mit den Vertretern des organisierten Pflegepersonals, zwei Tage vor Ablauf des Ermächtigungsgesetzes, in aller Eile vorgenommen werden muß, in einer Form, die ganz den wiederholt ausgesprochenen Wünschen der Verwaltungsbeamten und den Vertretern der charitativen Anstalten entspricht. Der Achtstundentag ist es wieder, der sich angeblich mit den „Belangen“ der Kranken nicht vereinbaren läßt! Wo sind die Beweise, daß die wiederholt ausgesprochenen Befürchtungen gerechtfertigt sind? Uns sind die Verhältnisse bekannt, unter denen die Kranken in der Vorkriegszeit in den deutschen Krankenanstalten untergebracht waren. Diese Verhältnisse sind Jahr für Jahr im deutschen Reichstag öffentlich bloßgelegt worden! Nichts ist von Befehlen wegen dagegen geschehen. Reicht das, was heute dem Achtstundentag vorzuziehen ist, selbst wenn es zutreffend wäre, was wir bestritten, auch nur annähernd an das heran, was damals in aller Öffentlichkeit unter dem 14., 16. und mehrstündigen Arbeitstag des Pflegepersonals festgestellt worden ist? Wir bezweifeln das! Nichts ist bisher von allen den Behauptungen über die Schäden des Achtstundentages im Krankenpflegeberuf bewiesen worden. Den Gutachten der einen Seite stehen Gutachten der anderen Seite gegenüber. Die Kranken haben unter dem Achtstundentag nicht gelitten, dem Pflegepersonal aber hat er die Möglichkeit gegeben, seine wirtschaftliche und soziale Stellung zu heben. Der Kampf um den Achtstundentag wird deshalb durch diese Verordnung nicht aufgehoben sein. Er wird fortleben, solange es ein freigewerkschaftlich organisiertes Krankenpflegepersonal gibt.

R. F.

Was ist Biochemie?

In aller Munde ist jetzt das Wort Biochemie. Ein heilkundiger nach dem anderen wendet sich dieser Heilmethode zu. Vereine, die diese Heilmethode vertreten, bilden sich und ihre Versammlungen sind zahlreich besucht. Was ist Biochemie? Prof. Dr. Hegewald definiert sie folgendermaßen:

„Unter dem griechischen Worte Bios versteht man Leben. Das biochemische Heilverfahren gründet sich demnach auf die physiologisch-chemischen Vorgänge, die sich in unserem Organismus vollziehen; durch Schüßlers Heilverfahren werden die Störungen der Moleküle bekämpft und die Gesundheit wieder hergestellt. Die Biochemie ist in der Tat die Chemie der Lebensverhältnisse.“

Die Biochemie ist also eine Heilmethode, die sich auf die im Organismus waltenden Lebensgesetze begründet. Das behauptet aber jede Heilmethode. Jede Heilmethode gibt vor, „naturgemäß“, d. h. den Gesetzen der Natur entsprechend zu sein. Das ist also nichts Neues und Besonderes.

Die Biochemie ist ein Kind der Homöopathie. Was ist aber die Homöopathie? Wann und wo ist sie geboren worden? Da müssen wir 1½ Jahrhunderte zurückgehen, in jene Zeit, da sich der moderne Kapitalismus entwickelte. Mit ihm beginnt die eigentliche Ausbeutung der Menschheit durch das Heilwesen.

Zunächst war es das Handelskapital, das das Heilwesen in seinen Dienst stellte. Alle möglichen und unmöglichen Dinge wurden aus der ganzen Welt herbeigeholt, um sie zur Krankenbehandlung anzuwenden: Tee, Kaffee, Tabak, Opium (China), Gemürze, Balsame und so weiter. Tee, Kaffee und Tabak wurden ursprünglich nicht als Genussmittel, sondern als Heilmittel gebraucht. Kaum seit einem Jahrhundert sind sie zu allgemeinen Genussmitteln geworden. Diese genannten Dinge wurden in den Apotheken als Heilmittel verkauft und die Ärzte hatten die Aufgabe, die neuen Heilmittel möglichst an den Mann zu bringen. Cornelius Deker, ein holländischer Arzt, ließ seine Patienten täglich bis 50 Tassen Tee oder Kaffee trinken, um angeblich „den Korast aus der Bauchspeicheldrüse hinwegzuschwemmen“. Dafür bekam er von der „Ostindischen Handelskom-

gefallen zu der all-
bestehende
t es wört-
legeantpal-
hränkte
auf Grund
erwähliger
achten mit
nicht ver-
lassen und
regelung so
in einzelnen
senden Ge-
ng so bren-
nendste organi-
schäftigungs-
Form, die
erwachtungs-
entspricht.
den „Be-
weise
fertig sind?
nten in der
mergebracht
gen Reichstag
gen dagegen
interessier-
wäre, was
das damals
ehrständigen
? Wir be-
tungen über
zu bewiesen
den der an-
Nachstuden-
öglichkeit
geben. Der
halb durch
orkleben,
nisiertes
R. F.

pagnie" eine namhafte Belohnung für seine Dienste um die Hebung des Lech Handels. In England war es besonders Dr. med. Brown (1735—1788), der sich bemühte, die Anwendung der neuen Heilmittel wissenschaftlich zu begründen. Er lehrte: Alle Lebewesen neigen von Natur zum Tode. Das Leben muß durch Reize erzwungen werden. Darum muß man viel Fleisch, alkoholische Getränke, Tee, Kaffee, Tabak genießen, um die Nerven anzuregen. Besonders redete er dem Opiumgenuß das Wort. Die Gesundheit besteht in einem mittleren Grad der Erregung. Sind die Nerven zu sehr erregt, dann muß man zur Erschlaffung derselben Abführmittel und Brechmittel nehmen, zu Ader lassen oder Blutegel anlegen. Und so wurde es gebräuchlich, daß man jede Kur mit einem Abführ- und Brechmittel begann und daß man in den späteren Tagen abwechselnd Abführ- und Brechmittel gab. In wahr sinniger Weise entzog man den Kranken Blut. Bei Entzündungskrankheiten legte man täglich 30—50 Blutegel an. Infolgedessen wurden in Frankreich im Jahre 1833 nicht weniger als 4 1/2 Millionen Blutegel eingeführt. Die Brownische Erregungstheorie verbreitete sich über ganz Europa und man sagt, daß sie mehr Menschen das Leben gekostet habe als die Französischen Revolution samt allen Napoleonischen Kriegen.

Dann war es besonders die chemische Großindustrie, die den „Arzneischah“ durch eine große Menge metallischer und chemischer Mittel, besonders durch die verschiedensten Säuren und Salze vermehrte. Man spricht deshalb von einer Salztherapie, Salzheilkunde, des 18. Jahrhunderts.

So lange wie man die Pflanzen als Ganzes dem Kranken verordnete, waren giftige Pflanzen als Medikamente nicht zu gebrauchen. Als man aber mittels der Chemie imstande war, die wirksamen Stoffe aus den Pflanzen auszuziehen und zu dosieren, sie nur als Extrakte zu verordnen, wurde die Herstellung einer ungeheuren Masse sehr giftiger Medikamente möglich. Man extrahierte und verordnete die Giftstoffe des Schierlings, des Stechapfels, des Bilsenkrautes, des Mutterkornes, des Eisenhut, der Zeillose, der Tollkirsche usw. 1767 wurde das Gift der Tollkirsche, die Belladonna und 1780 das Gift des roten Fingerhutes, die Digitalis, zum ersten Male als Medikament verordnet.

In massenhafter Weise wurden diese neuen Heilmittel den Kranken verschrieben. Reizt ja schon jede neue Heilmethode von selbst zu Liebertreibungen. Die Profitsucht des Kapitals trieb aber die Fabriken, Apotheken und Ärzte an, die neuen Heilmittel massenhaft an den Mann zu bringen. Es ist das jene Zeit, von der Goethe seinen Faust sagen läßt:

„So haben wir mit höllischen | Ich habe selbst das Gift an Lau-
Zatwergen | sende gegeben;
In diesen Tälern, diesen Bergen | Sie wählten hin, ich muß erleben,
Weit schlimmer als die Pest getobt. | Daß man die frechen Wörter lobt.“

Die Reaktion trat ein. Zunächst war es Samuel Hahnemann (1755—1843), der seine Stimme gegen die wahnsinnige Anwendung von Medikamenten und Blutentziehungen erhob. Er lehrte: Die Anwendung von chemischen Heilmitteln ist wohl gut, aber sie müssen in ganz verdünntem Zustande angewandt werden. Und so kam er zu seinen Verdünnungen, Potenzen, zur Homöopathie. In der Schulmedizin, die nichts von der Homöopathie wissen wollte, entwickelte sich das abwartende Heilverfahren, der Nihilismus, der bei Krankheiten nichts (nihil) verordnete, sondern alles der Natur überließ. Seine Vertreter waren hauptsächlich Kokitsky (1804—1878) und Stoda (1805—1881). Da sie an der Universität in Wien lehrten, bezeichnet man ihre Richtung als die „Wiener Schule“. Die Homöopathie und der Nihilismus waren Reaktionen von Seiten der Ärzte gegen die wahnsinnige Anwendung von Medikamenten und Blutentziehungen. Aber auch aus dem Volke kam eine Gegenströmung: Es war die Naturheilbewegung. Ihr Begründer war der Bauer Brichniß (1799—1852). Die Naturheilbewegung überflügelte bald die Homöopathie. Das Volk wollte nicht recht an die Wirkung so verdünnter Medikamente glauben, wie sie die Homöopathie verordnet. Dann wurde die Naturheilbewegung durch den Nihilismus der Ärzte mächtig genährt. Der nihilistische Arzt suchte seine Hauptaufgabe in der Untersuchung der Kranken, in der Aufstellung der Diagnose. Aber der Kranke will nicht nur untersucht, sondern auch „behandelt“ sein. Und diesem Wunsche kam die Naturheilbewegung mit ihren Bädern, Waschungen, Güssen, Packungen, Massagen, gymnastischen Übungen, diätetischen Vorschriften usw. in weitestgehendem Maße entgegen. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Naturheilbewegung.

Aber auch gegen Homöopathie, Nihilismus und Naturheilbewegung sind wieder neue Gegenströmungen entstanden. Es ist eine Eigenartigkeit der Heilkunde, daß sie sich immer in Gegensätzen bewegt, und so haben auch Homöopathie, Nihilismus und Naturheilbewegung wieder ihre Gegenströmungen gefunden. Dem latenten

Nihilismus folgte bald als Gegenströmung eine um so eifrigere Ver-
ordnung von Medikamenten und insbesondere die Serumtherapie.
Als Reaktion gegen Homöopathie und Naturheilbewegung hat sich
die biochemische Heilmethode entwickelt.

Die Homöopathie arbeitet mit einer großen Anzahl von Medika-
menten. Ein Heilmittel gilt als wirksam gegen viele Krankheiten und
gegen ein und dieselbe Krankheit werden eine große Anzahl Medika-
mente als wirksam gepriesen. Es bedarf einer großen Kenntnis und
langjähriger Erfahrung für den, der die Homöopathie ihren Grund-
sätzen gemäß mit Erfolg ausüben will. Der Laie sucht sich dadurch
zu helfen, daß er bei einer Krankheit möglichst viele Medikamente
verordnet, häufig mit ihnen wechselt, also probiert. So ist es ge-
bräuchlich geworden, daß Heilkundige für einen Kranken vier und
noch mehr Medikamente auf einmal verordnen. Bei akut Kranken
steht nach kurzer Krankheitsdauer oft das ganze Nachtschischen oder
Fensterbrett voll Flaschen und Schachteln. Das bringt wohl den
homöopathischen Apotheken und Heilkundigen, die meist ihre Pro-
zente bekommen, großen Nutzen, aber nicht den Kranken. Es ist
selbstverständlich, daß gegen diesen Unfug eine Reaktion eintreten
mußte. Wir finden sie in der biochemischen Heilmethode. Ihr Be-
gründer ist Dr. med. Schüller, ein homöopathischer Arzt in
Oldenburg. Schüller lehrt: Alle Krankheiten entstehen dadurch, daß
das Gleichgewicht der Gewebssäfte im Organismus gestört ist. Die
Heilung kann deshalb nur dadurch erfolgen, daß durch Vermehrung
oder Verminderung dieses oder jenes Gewebssalzes das Gleichgewicht
wiederhergestellt wird. Deshalb genügen zur Heilung aller Krank-
heiten, die überhaupt heilbar sind, alle die im Blute und in den Ge-
weben vertretenen anorganischen Stoffe. Die Stoffe sind Phosphor-
saures Eisen, Chloratium, phosphoraurer Kalk, phosphoraurer
Magnesia, phosphoraurer Kali, Kieselsäure, schwefelsaures Kali,
phosphoraurer Natrium, Kochsalz, Glaubersalz (Natrium sulfuricum),
Fluspat (Calcarea fluorica). Das sind die 11 Dr. Schüller'schen
Funktionsmittel. Ursprünglich nahm er 12 an, er hat sie aber nach
und nach auf 11 reduziert. Mit diesen Mitteln, behauptet die Bio-
chemie, seien alle Krankheiten heilbar, die überhaupt zu heilen seien.
Gewiß eine Vereinfachung und Verbilligung der Krankenbehandlung,
wie sie unter verarmtem Volk nur gebrauchen kann. Kein Wunder,
wenn Kranke, die mit der Schulmedizin schlechte Erfahrungen ge-
macht haben und Anhänger der Homöopathie und Naturheilbewegung
den biochemischen Vereinen in Scharen zuflühen. Die Biochemie
arbeitet nicht mit Hunderten von Heilmitteln wie die Hahnemannsche
Homöopathie und verlangt nicht die umständlichen, zeitraubenden und
darum teuren Manipulationen der Naturheilkundigen. Schulmedi-
zin, Homöopathie und Naturheilkunde haben auch nicht immer ge-
halten oder halten können, was sie versprochen. Wie oft war früher
von den Naturheilkundigen zu hören, daß man bei einer natur-
gemäßen Lebensweise immer gesund bleibe, ein hohes Alter erreiche,
daß alle Medikamente Gifte und darum schädlich, Operationen über-
flüssig seien usw. Und doch mußten so viele Anhänger der Natur-
heilbewegung die Erfahrung machen, daß man auch bei einer „natur-
gemäßen“ Lebensweise krank werden, ja frühzeitig sterben kann, daß
auch bei manchen Krankheiten Medikamente ganz heilsam sind und
manche Operation lebensrettend ist. Keine Heilmethode ist allmächtig,
weil sie vielfach nicht die Ursache der Krankheit beseitigen kann. Und
solche Enttäuschungen wurden über Nacht aus Verächtern jeder medika-
mentösen Behandlung begeisterte Lobredner der Biochemie.

Dazu kommt, daß die wirtschaftliche Not viele Naturheilkundigen
in das Lager der Homöopathie und Biochemie getrieben hat. Die
Anwendung von Wasser, Dampf, Licht, Elektrizität, Gymnastik,
Massage usw. ist so teuer geworden oder vielmehr, das Volk ist so
arm geworden, daß es diese Heilfaktoren nicht mehr bezahlen kann.
Viele Naturheilkundige mußten ihre Betriebe bedeutend einschränken
oder ganz schließen. Aber der Naturheilkundige will doch seinen Heil-
beruf weiter ausüben. Was bleibt ihm weiter übrig, als sich einer
neuen Heilmethode zuzuwenden. Da kam ihm die leicht zu erlernende
Biochemie gerade recht. Aber zur Behandlung von Krankheiten
braucht man auch eine Untersuchungsmethode. Die physikalische
Untersuchung (Behörden, Bespielen usw.) ist ohne Lehrer sehr schwer
zu erlernen. Für das Selbststudium eignet sich besser die Augen-
diagnose. Und so wird man Biochemiker und Augen diagnostiker.
Es ist nicht zufällig, daß die Biochemiker meist Augen diagnostiker sind,
sondern die wirtschaftliche Not hat sie gezwungen, Biochemiker und
Augen diagnostiker zu werden.

Aus den angeführten Tatsachen erkennen wir also, daß die
Biochemie ihre zunehmende Verbreitung nicht etwa dem Zustande
verdankt, daß sie eine ganz besondere wirksame Heilmethode ist,
sondern die wirtschaftliche Not des Volkes ist es, die ihre Verbreitung
hauptsächlich fördert. Damit erkennen wir auch gleich den Grund-
irrtum der Lehre von der Biochemie, mit 11 Mitteln alle heilbaren

Heilkundiger
Vereine, die
mlungen sind
wad definiert

man Leben.
och auf die
rganismus le
Sörungen
gestellt. Die
kältnisse.“
auf die im
ehauptet aber
gemäß“, d. h.
ist also nichts

is ist aber die
worden? Da
it, da sich der
die eigentliche

lesen in seinen
urden aus
ehandlung an-
ürge, Kalkame
prünglich nicht
um seit einem
worden. Diese
mittel verkauft
el möglichst an
indischer Arzt,
Kaffee trinken,
ise hinwegzu-
1 Handelskom-

Krankheiten heilen zu wollen. Wer durch Ueberarbeit krank geworden ist, kann nicht dadurch genesen, daß er irgendein Medikament nimmt, sondern er muß die Ursachen beseitigen, muß ausruhen. Wer durch seinen Beruf zu einer bewegungsarmen, stubenhochrigen Lebensweise gezwungen ist, kann nicht die dadurch hervorgerufenen Blutstauungen im Unterleib, kalte Hände und Füße usw. durch ein Pflückerchen kurieren. Wer unterernährt ist, kann sich nicht an Medikamenten verschicken. Wer aus einer entarteten Familie stammt, kann keine anormale Konstitution nicht durch physiologische Salze umgestalten usw. Die erste Bedingung zur erfolgreichen Behandlung einer Krankheit ist die Beseitigung ihrer Ursache. Aber die meisten Krankheiten haben ihre Ursache nicht in einem Mangel von chemischen Stoffen, sondern in dem Mangel natürlicher Lebensbedingungen: Licht, Luft, Bewegung, Ruhe, normale Ernährung usw. Unsere kapitalistische Gesellschaftsordnung hat der großen Masse des Volkes diese Lebensbedingungen geraubt und nur der Sozialismus ist imstande, sie ihr wieder zu verschaffen.

Vorbeugende Hygiene und Besserung der sozialen Verhältnisse sind die besten Mittel zur Erhaltung der Volksgesundheit. Damit ist nicht gesagt, daß wir die Biochemie als Heilmethode absolut verwerfen. In einzelnen Fällen angewandt mag sie gutes wirken, nur vor den übertriebenen Hoffnungen, daß die Biochemie das Universalheilmittel für alle Krankheiten sei, wollten wir warnen.

(Nach einem Aufsatz von G. Wolf in „Volksgesundheit“.)

Die Hebammenstellen bleiben bestehen!

In der Frage der Suspendierung der Hebammenstellen bzw. Aufhebung des ganzen Gesetzes hatte der Ständige Ausschuss des preussischen Landtages am 13. Februar folgender Resolutionen angenommen:

§ 1. (1) Die Durchführung des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 179) und der zu seiner Abänderung ergangenen Gesetze vom 31. Dezember 1922 (Gesetzsamml. 1923 S. 2) und vom 15. März 1923 (Gesetzsamml. S. 63) wird insoweit ausgeführt, als sie die Errichtung und Anhörung von Hebammenstellen vorschreiben und die Aufgaben der Hebammenstellen regeln. — (2) Ordre- und Kreisräte und Beschlüsse der kommunalen Körperschaften über die Errichtung von Hebammenstellen bleiben gültig, ihre Durchführung wird jedoch ausgeführt. Die Gültigkeit von Beschlüssen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zur Bildung von Hebammenstellen stattgefunden haben, bleibt unberührt.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 1. April 1925.

Aus der Geschichte der Hygiene.

Körperliche Sauberkeit ist uns heute eine selbstverständliche Voraussetzung für höhere Kultur. Die stolzesten Denkmäler, die die Römer hinterlassen haben, sind neben ihren Theatern ihre Wasserleitungen und Bäder. Derartige Anlagen im großen Stil finden wir bereits in den hellenistischen Städten im dritten vorchristlichen Jahrhundert, in Ephesus und Antiochia, in Alexandria und Athen. Wohin die Römer auch kamen, überallhin brachten sie ihre hygienischen Bedürfnisse mit: in Süddeutschland haben sie die Heilquellen gesucht und zu bewundernswerten bequemen Anlagen ausgebaut, in Badenweiler z. B. und in Baden-Baden. Im alten Orient, bei den Indern und Arabern, waren Waschungen von den Religionsstiftern vorgeschrieben, wie ja überhaupt die Religionsstifter der ältesten Kulturvölker für ein ausgesprochenes hygienisches Verständnis zeugen.

Die christliche Kirche hat von den Juden wohl die Fastengebote übernommen als eine kluge Maßnahme für die Gewöhnung des Körpers an die sommerliche Lebensweise, nicht aber irgendwelche Reinigungsvorschriften. Solange die Germanen noch im Freien lebten, mögen sie in den Flüssen und Seen geschwommen haben. Als sie aber in der engen mittelalterlichen Stadt zusammengedrückt wurden, hinter Mauern und Türmen, die sie von der Natur sozusagen absperrten, in ihren dumpfigen Häusern, zwischen Ritzhäusern und Ställen — allgemein wurde in deutschen Städten, selbst in größeren, wie Köln, Augsburg, Nürnberg, Vieh gehalten — hörte die Keimlichkeit von selber auf. In den fränkischen und schwäbischen Städten stellte man die Häuser mit dem Giebel nach der Straße und ließ zwischen je zwei Nachbargrundstücken einen schmalen Spalt frei. In diesen Spalt wurde unbedenklich aller Unrat, aller Abfall geworfen und konnte dort verkauft. Von der Wirkung dieser primitiven Einrichtung im Verein mit der fehlenden Kanalisation kann

Das hieß also, der Preussische Städtetag und die ihm verwandten Organisationen hatten mit ihrer Eingabe einen glatten Erfolg. Die Hebammenstellen sollten sonach gerade in dem Moment suspendiert werden, in dem sie am nötigsten gebraucht werden, nämlich bei der Durchführung des Gesetzes, insbesondere bei der Einteilung der Niederlassungsgebiete und der Erteilung der Niederlassungsgenehmigungen. Das hieß also einen großen Teil des Gesetzes suspendieren, und man fragt sich dabei umsonst, warum nicht das ganze Gesetz vertagt werden sollte, wenn mit vorstehendem Beschluß nicht rationäre Maßnahmen beabsichtigt waren.

Der Landtag, der das letzte Wort zu sprechen hatte, hat zum Glück diesem unhaltbaren Beschluß nicht zugestimmt. Es bleibt sonach das Gesetz unverändert bestehen. Die Kreise, die bisher das Gesetz sabotiert haben, und dazu gehört in erster Linie Berlin, werden sich nun endlich zur Errichtung der Hebammenstellen entschließen müssen. — Zur näheren Information geben wir nachstehend die Verhandlungen des Landtags in gedrängter Form wieder:

Frau Ege (BSPD.): Bei den Hebammenstellen wirkt der Abbau geradezu lächerlich. Meine Fraktion wird dem Vorschlag nicht zustimmen. Die Hebammenstellen, die das Gesetz vorseht, sind ehrenamtlich. Ich habe mich bei den verschiedensten Städten, wo sie schon eingerichtet sind, erkundigt, und habe die Mitteilung erhalten, daß sie auch tatsächlich ehrenamtlich bewertet werden, daß bisher die Vergütungen an die einzelnen Mitglieder der Hebammenstellen nicht bezahlt worden sind, nicht einmal die Reisvergütungen für die betreffenden Mitglieder. Ich weiß wirklich nicht, warum man dann etwas, was im Gesetz als das einzig Fortschrittliche angesehen werden kann, abbauen will. Ich bedaure, daß der Vertreter des Herrn Ministers den Vorschlag hat machen können, derselbe Regierungsvertreter hat ja gerade bei Beratung des Gesetzes immer wieder gesagt, daß die Hebammenstellen notwendig sind. Es ist traurig, daß das Gesetz, das man am 1. April 1923 verabschiedet hat, bis heute, also ein Jahr danach, noch immer nicht überall durchgeführt ist. Die Vorbeugung aber für eine ordnungsgemäße Durchführung des Hebammengesetzes ist vor allen Dingen die Einführung von Hebammenstellen. Ich muß deshalb die Regierung fragen: was soll aus dem Paragraphen werden, die sich auf die Hebammenstellen beziehen? Ich habe mir das Gesetz noch einmal durchgesehen und Vergleiche angestellt und habe festgestellt, daß sich von 42 Paragraphen 21 allein auf die Hebammenstellen beziehen. Aus dem Grunde ist es gar nicht möglich, daß wir uns für den Abbau nur des § 21 entscheiden können. Wollen wir hier eine Zurückstellung der Hebammenstellen bis zum 1. April 1925, dann müssen wir schon sagen, muß man das ganze Gesetz bis zum 1. April 1925 zurückstellen. Die Hebammenstellen sollen gefragt werden, wenn eine bessere Versorgung mit Hebammen in allen Kreisen und Gemeinden durchgeführt werden muß. Da steht § 21 vor, daß, bevor die Niederlassungen der Hebammen bestimmt werden, die Hebammenstellen darüber zu beraten haben. Ich habe mir sagen lassen, daß der Magistrat von Berlin mit dem Abbau so weit gehen will, daß er von 1200 Hebammen 900 Hebammen die Niederlassung nicht gewähren will. Ist das

man sich noch heute in jenen Städtchen am Main, in Ochsenfurt, Marttbreit, Karstadt überzeugen, freilich nicht zum Vorteil der Gesundheitsorgane.

Auf den Ritterburgen lebte es sich kaum angenehmer und gesünder als in den Städten. Die Verteilungsrückflüchten und -vorrichtungen ließen für Licht und Luft der Bewohner nicht mehr viel übrig. Auch hier wurde nach Möglichkeit mit dem Raum gespart, und die Schlafgemächer waren ebenso dumpfe, finstere Löcher wie in den Bürgerhäusern. Auf diesen stolzen Schlössern lag es beileibe nicht so zu wie im „Lohengrin“ oder in der „Udine“. Der Aufenthalt im stolzen „Palas“ der Wartburg muß an langen Winterabenden bei stinkenden Decklampen oder bei rauchenden Kaminen für unsere Begriffe unerträglich gewesen sein. Und von irgendwelchen Wasch- oder gar Badeeinrichtungen hat sich dort nirgends auch nur eine Spur gefunden.

Die mittelalterliche Stadt kannte immerhin noch Badestuben. Man wurde da in hölzernen Zubern mit warmem Wasser abgewischt. Der Mann, der diesen Betrieb unter sich hatte, hieß „Bader“. Der Dienst darin wurde später selber von zweifelhaften Mädchen ausgeübt, und die Bürgerfrauen haben es nur ungern, wenn ihre Männer, um den Staub, Schweiß und Schmutz der Arbeit am Sonnabendabend abzuwischen, sich dorthin verfügten. So hatte sich gewissermaßen die Keimlichkeit von der öffentlichen Bedeutung, die sie im Altertum besessen hatte, nach und nach in dunkle Schließwinkel gesüßelt. In den Klöstern, namentlich den weiblichen, wurde schließlich das Baden, weil man sich dabei ausziehen mußte, als Anregung zur Sinnlichkeit empfunden und deshalb streng vermieden. In katholischen Ländern ist die Hygiene mehr beibehalten worden. Im Gegenteil: die Wunderheilstätten, etwa Maria Lourdes, sind wahre Seuchenherde, weil selbst die elementarsten Gesetze der Sauberkeit in den Bädern dort außer acht gelassen werden. Die fromme Sitte

ihm ver-
n glatten
Moment
t werden,
e bei der
Rieder-
Teil des
st, warum
vorstehen
waren.

hat zum
m. Es
stehen.
zu gehört
hlung der
nformation
gs in ge-

der Abbau
e nicht zu
ehrenamt-
schon ein-
ob sie auch
Berglütten
cht worden
Mitglieder.

sch als das
Ich be-
hat machen
eratung des
wenig sind.
erlaubt hat,
chgeführt ist.
führung des
Gebammen-
oll aus den
rufen? Ich
ge angefleht
ein auf die
ndlich, das
Bollen wie
1925, dann,
h bis zum
ragt werden,
sen und Ge-
b, bevor die
ammenstellen
er Magistrat
n 1200 Geb-
u. In das

Chsenfurt,
teil der Ge-

mer und ge-
n und vor-
t mehr viel
um gepart,
Wäcker wie
glag es bei-
ndine". Der
egen Winter-
n Kaminen
von irgend-
ort nirgends

Badestuben.
er abgeleitet.
Bader". Der
Mädchen aus-
wenn ihre
eit am Sonn-
sch gewisser
B, die sie im
Schlupfwinkel
schen, wurde
uchte, als An-
g vermeiden.
st werden.
find wahrer
er Sauberkeit
fromme Gille

eine bessere Versorgung der Mütter mit Hebammen? Ich sehe darin einen Rückschritt, aber niemals einen Fortschritt. Die Hebammenstelle ist aber zu noch mehr berufen. Kürzlich ist hier in Berlin einer Hebammen von einem Kreisarzt eine Verwarnung erteilt worden. Die Hebammen mußte auf dem Polizeipräsidium erscheinen. Dort wurde sie von einigen Polizeibeamten angefahren: Gerade stehen! Dann hat man der Hebamme gesagt: „Der Kreisarzt bestimmt, daß wir Ihnen eine Verwarnung erteilen.“ Das ist keineswegs die Art, wie man mit beruflichen Menschen, die gerade für uns Mütter eine so große Bedeutung haben, umspringt. Hier wäre nach den Bestimmungen des Gesetzes die Kreishebammenstelle die berufene, und zwar nach den eigenen Worten des Herrn Regierungsvertreter's Krohn, der in seinem Kommentar ganz besonders darauf hingewiesen hat, daß die Hebammenstellen die Beschuldigte erst zu fragen und zu hören haben, bevor sie eine Verwarnung erteilen. Der Gemeinde- und Staatsarbeiterverband hat sich die größte Mühe gegeben, das Unrecht, das man an der Hebamme begangen hat, wieder gutzumachen. Man hat eine Kommission gebildet, diese hat die Sache untersucht, der Kreisarzt hat Unrecht bekommen und mußte zurücknehmen, was er dieser Frau angetan hatte. — Ebenso verhält es sich mit dem Entzihen der Prüfungsgewalt. Ich habe einen Fall zur Durchsicht bekommen, bei dem ich als Laie sagen würde: ja wohl, die Hebamme hat sich tatsächlich so verhalten; sie darf nicht weiter amlieren. Ich habe aber diese Allen tüchtigen Hebammen vorgelegt, diese waren einhimmig der Meinung: nein, Frau Abgeordnete, das kann allen Hebammen jeden Tag passieren. Das ist kein Grund, daß man ihr deshalb das Prüfungsgewalt nimmt. Auch hier hat die Hebammenstelle die Fälle zu prüfen, sie kann sie um so gründlicher prüfen, weil in den Kreishebammenstellen nicht nur Hebammen, sondern auch Mütter, der Kreisarzt und der Bürgermeister Sitz haben. Sie haben zu beraten und zu untersuchen und dann erst das Urteil zu fällen. Also auch dieser Fall beweist, daß unter allen Umständen entweder das ganze Gesetz oder diese Verfügung wieder außer Kraft gesetzt wird. Der Landrat Schübert und der Landeshauptmann Caspari haben mir erklärt, sie hätten die Stelle durchgeführt. Sie haben auch gesagt, daß durch die Durchführung der Hebammenstelle die Belastung der Gemeinden kaum nennenswert war. Die Voraussetzung für die Durchführung ist heute wieder gegeben, denn wir haben wieder eine stabile Währung. Es ist also für diejenigen, die sie schon durchgeführt haben, eine größere Belastung gewesen als für diejenigen, die sie noch durchführen müssen. Ich muß vom Herrn Minister verlangen, daß er nun endlich nach einem Jahr darauf dringt, daß das Hebammengesetz mit aller Kraft und ganz schnell durchgeführt wird.

Frau Wendsee (Komm.): Die Behandlung, die das Hebammengesetz hier im Preussischen Landtag erfahren hat, ist wirklich bezeichnend für unsere parlamentarische Verhältnisse. Wir haben hier schon seit Jahren über die Neuregelung des Hebammenwesens gesprochen. Bereits in der Landesversammlung ist darüber geredet worden; viel Papier ist gedruckt worden, und nun, nachdem das Gesetz seit einem Jahre in Kraft ist, ohne daß es allerdings durchgeführt worden ist — denn wir hören, daß zwei Drittel der Kreise erst die Hebammenstellen gewählt haben — sängt die Regierung an, das Gesetz langsam wieder abzubauen, so daß zum Schluß von der ganzen parlamentarischen Arbeit überhaupt nicht viel übrig bleibt. Wir haben damals gegen das Gesetz gekämpft und die Unzulänglichkeiten desselben hervorgehoben, die von den übrigen Parteien nicht an-

erkannt wurden, die aber jetzt die Hebammen selbst erkennen; denn so haben in einem Schreiben an die einzelnen Fraktionen ersucht, das Hebammengesetz aufzuheben, weil die Hebammenstellen das einzige an dem Gesetz waren, was das Gesetz für sie annehmbar machte. Wir haben auch die Hebammenstellen nicht für die Institution gehalten, die die Möglichkeit gibt, die Interessen der Hebammen und Mütter voll zu vertreten. Wir werden gegen die Verordnung stimmen und sind für Aufrechterhaltung der Hebammenstellen, damit die Hebammen wenigstens noch einigermaßen ihr Recht finden.

Dr. Weyl (WSP.): Ich habe das Wort nur erbeten, um sozusagen als Art Berichterstatter mitzutellen, wie in dem Ständigen Ausschuss diese Rotverordnung zustande kam. Die Regierung hatte uns eine Rotverordnung unterbreitet, die völlig unbefristet war. Die Regierung erklärte, daß die Gemeinden, auf deren Drängen diese Rotverordnung zustande kommen sollte, nicht die Geldmittel zur Durchführung aufbringen könnten. Eingaben vom Städtetag, aus den Kreisen und Gemeinden lagen vor. Ich habe im Ständigen Ausschuss zunächst die Frage aufgeworfen, mit welchem Recht die Regierung diese Frage überhaupt dem Ständigen Ausschuss unterbreitet hat, die Sache habe doch nicht eine solche Eile, daß sie nicht im ordnungsmäßigen Instanzenweg im Plenum des Landtages und im bevölkerungspolitischen Ausschuss beraten werden könnte, trennen uns doch nur noch 8 Tage vom Zusammentritt des Landtages. Die Regierung meinte, das Drängen der Städte sei so intensiv, daß sie genötigt wäre, diesen außerordentlichen Weg zu gehen. Dann hieß es weiter: was soll geschehen, wenn das Gesetz nun überhaupt nicht durchgeführt und, wie das Staatsministerium es ursprünglich wollte, ohne Befristung aufgehoben wird? Ohne die Hebammenstellen würden insbesondere die Rechte der Hebammen ganz in der Luft schweben, sie würden noch nicht einmal auf dem Papier stehen, und die Kreisärzte würden dann zu allen den Maßnahmen greifen, über die uns Frau Ege eine ganze Reihe bezeichnender Mitteilungen gemacht hat. Ich möchte noch hervorheben, daß im Ausschuss ein Antrag folgenden Wortlauts eingebracht wurde:

Für die zu suspendierenden Hebammenstellen werden Kommissionen gebildet, die aus Vertretern der Kreise bzw. Provinzen bestehen, und zu denen Vertreterinnen der vier Hebammenorganisationen, soweit diese in den einzelnen Kreisen vertreten sind, paritätisch hinzugezogen werden. Diese Vertreterinnen werden von ihren Organisationen benannt. Die Kommissionen haben die Funktionen auszuüben, die im Gesetz den Kreis- und Provinzialhebammenstellen übertragen sind.

Hier erkennen unsere Kolleginnen unsern Antrag (siehe „Sanitätskarte“ Nr. 2) wieder, der dadurch verbürgt wurde, daß der Preussische Hebammenverband als vierte Organisation genannt wurde, so daß die Arbeitsgemeinschaft deutscher Hebammen zwei Sitze in der Kommission erhalten hätte. Bei dem Durchgänger, das in der Hebammenorganisation besteht, ist das Mißverständnis erklärlich, das bei der Abänderung unseres Antrages durch Landtagsabgeordnete obwaltete. — Dr. Weyl fuhr dann fort:

Durch diesen Rotbefehl wollten wir während der Zeit, in der das Gesetz suspendiert ist, also während eines Jahres, den Hebammen zu ihrem Rechte verhelfen, so daß sie bei allen wichtigen Fragen die Möglichkeit haben, mitzureden. Nun wurde dieser Antrag vom Ausschuss mit großer Mehrheit abgelehnt, und aus der ursprünglichen Rotverordnung

des Rißens von Heiligenfiguren und von metallenen Kreuzen, die in der „heiligen Leuchte“ in Rom und ihren zahllosen Nachbildungen eingelassen sind, keifen, ebenso wie der Gebrauch gemeinschaftlicher Abendmahlstische bei den Protestanten, der Anstreckung mit Tuberkulose und Syphilis natürlich allen Vorbehalt.

Man sollte meinen, die großen Herren, denen alle Mittel zu Gebote standen, um sich das Leben angenehm und erfreulich zu machen, die Fürsten der späteren Jahrhunderte, des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, mühten etwas für Körperpflege und Sauberkeit getan haben. Aber davon meldet die Geschichte nichts. Alles ging für Etikette und Repräsentation drauf, mochte die Gesundheit noch so sehr darunter leiden. Beim Bau von Schlössern wurde auf Hygiene keine Rücksicht genommen: hohe, kalte, muffige Räume sind in den Residenzschlössern die Regel. Durch dicke Mauern und stets verhängte Fenster schloßen sich die Gottähnlichen vom Böbel ab. Lustschlösser und Sommerhäuser werden nicht etwa im Gebirge angelegt, in erfrischender Luft, sondern in der Ebene, wo sich die französische Barockarchitektur entfalten kann. Die Wasserfontäne und Kanäle locken Siegmünden an: die Parkanlagen von Karlsruhe und Bruchsal, von Schwetzingen und Favorite bei Rastatt — um Beispiele zu nennen — sind im Sommer unerträglich wegen der Rückenplage. In Versailles, das auf sumpfigem Boden steht, dürfte es kaum anders sein.

Und hier genoßen die Auserwählten und Durchlauchtesten mit ihrem Hofstaat, von Perücken beschwert, mit Samt und Seide, mit Treppen und Bändern und Schleifen behängt, die Damen in enge Mieder eingepreßt und von Reiströden umgeben, die Natur. Die Weibwäcker wechselten sie nur selten: das Wäscherinnenpersonal ist im Verhältnis zur übrigen Hofhaltung meist verschwindend gering. Die Kavaliers führten ganz offen kleine Stäbchen mit sich, um sich den Kopf unter der Lockenperücke zu kratzen, wenn es gar nicht mehr auszuhalten war. Die „stille Klausur“, die in der bescheidensten

Bürgerwohnung von heute Selbstverständlichkeit ist, wird man in Versailles, in Schönbrunn, in Potsdam und Würzburg vergeblich suchen. Die wurde durch Nachträge ersetzt, die am nächsten Morgen aus den Schlafgemächern herausgetragen und entleert wurden. Die Vorstellung davon, wie dieses unausschiebbare Geschäft untertags erledigt wurde, muß der Phantasie unserer Leser überlassen bleiben. Als ein bezeichnendes Kulturbildchen möge die Stelle in einem Briefe der Liselotte von der Pfalz zitiert werden, der Gemahlin des Herzogs von Orleans, Ludwigs XIV. Bruder, geschrieben im Jahre 1678 in St.-Germain:

Ich weiß einen Galan, welchen ich aber nicht nennen will noch darf, welcher als mit seiner Mätresse auf'n Nachstuhl geht, und wann eins von ihnen keine Sachen verricht hat, dann setzt sich das andre drauf, und unterhalten einander auf diese Weise.

Nicht ganz so hahnbüchig, wenn auch genügend widerwärtig, ist, was die Schwester Friedrichs II. von Preußen über die Zustände im Berliner Schloß um 1720 in ihrem Tagebuch berichtet: „Vor meinem Zimmerfenster war eine hölzerne Galerie, welche die Schloßflügel miteinander verband. Diese war immer voller Unrat und Unreinigkeiten, so daß die Vorübergehenden ihre Kleider verdarben und den ekelhaftesten Geruch zu ertragen hatten.“

Diese Zustände haben noch tief bis ins 19. Jahrhundert hinein angehalten. Im Palais Wilhelms I. gab es kein Badezimmer: eine Zintbadewanne mußte jeweils im Hotel Stadt Rom gegenüber entleeren werden, wenn Majestät baden wollte.

Und das Wäschgeschirr Goethes in seinem Weimarer Heim wird noch jeden ob seiner Winzigkeit in Erstaunen gesetzt haben, der in den Wohn- und Gesellschaftsräumen gegen den Frauenplan zu die vollendete Lebenskunst des griechischsten unter allen Deutschen bewundert hat.

bleib nur das übrig, was Ihnen heute zur Annahme oder Ablehnung unterbreitet wird. Ich muß sagen: nachdem diese Kommissionen abgelehnt sind, besteht kein Interesse an der Annahme der Rotverordnung. Allerdings möchte ich das Staatsministerium dringend um Auskunft bitten, ob es gewillt ist, wenn die Rotverordnung hier nicht angenommen wird, sich dafür stark zu machen, daß das Gesetz nun auch wirklich zur Durchführung gelangt. Warum hat das Staatsministerium sich bisher nicht darum gekümmert, daß die Kreise und Gemeinden — mit Bedauern muß ich feststellen, daß sich darunter auch unsere Stadt Berlin befindet — im Laufe eines Jahres so wenig zur Durchführung des Gesetzes beigetragen haben? Wenn die Rotverordnung heute abgelehnt wird, dann bleibt das Gesetz bestehen; aber wer trägt uns dafür, daß es nun auch durchgeführt wird? Die Städte und Gemeinden, die es noch nicht durchgeführt haben, erklären einfach: wir haben kein Geld; großer Bruder Staat, gib uns das Geld. Der preussische Finanzminister erklärt, daß er dazu auch kein Geld habe, wie für alle Wohlfahrtsaufgaben nicht. Und so besteht dann die Gefahr, daß die Gemeinden und Städte passivem Resignation leisten. Da muß das Staatsministerium eingreifen; es muß über die Mittel und Wege verfügen, um, wenn die Rotverordnung fallen sollte, für die strenge Durchführung des von uns vor einem Jahre verabschiedeten Gesetzes zu sorgen.

Hierauf machte die deutschnationale Abgeordnete Frau Noack Ausführungen, die auf Zustimmung zur Rotverordnung hinausliefen. Als letzter Redner folgte

Dr. Gottstein, Ministerialdirektor, Vertreter des Staatsministeriums: Der Herr Abgeordnete Dr. Wehl hat betont, daß die Regierung nicht energisch genug für die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen gewirkt hätte, und hat sich besonders auf das Verhalten der Stadt Berlin bezogen, die die Einrichtung der Hebammenstellen verzögert habe und dabei einer Beeinträchtigung seitens des Herrn Ministers nicht zugänglich gewesen sei. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß ich schon in sehr früher Zeit den Herrn Vertreter der Stadt Berlin bei den Vorarbeiten für die Durchführung des Gesetzes darauf hingewiesen habe, er möchte seine Arbeiten doch etwas mehr beschleunigen, und daß unsererseits wiederholt auf Berlin gedrängt worden ist, die gesetzlichen Bestimmungen in die Tat umzusetzen. Unsererseits ist also, um die Frage des Herrn Abgeordneten Dr. Wehl über unser Verhalten der ruffähigen Gemeinde Berlin gegenüber zu beantworten, in diesem Punkte nichts unterlassen worden. — Die Vorlage, wie sie Ihnen hier vorliegt, ist nur ein kleiner Teil der ursprünglich verlangten einschränkenden Maßnahmen, und sie ist allein übrig geblieben aus der Mehrzahl der aufgestellten Abbauforderungen, die es gelungen ist abzubiegen. Falls diese Vorlage hier angenommen wird, wird die Rundverfügung umgehend hinausgehen, in der es heißt, daß die Regierungspräsidenten aufgefordert werden sollen, in allen wichtigen Fragen Vertreterinnen des Hebammenstandes, vor allem bei wichtigen Entscheidungen auf dem Gebiete des Hebammenwesens, zu hören, in geeigneter Weise eine solche regelmäßige Anhörung zu bewirken und in erster Linie den Kreisen nahezu legen, daß sie für ihren Bezirk mehrere Hebammen bezeichnen. Wo schon von der Hebammenchaft des Kreises Hebammen gewählt worden seien, sollen diese Hebammen herangezogen werden.

Bei der Abstimmung lehnten die Sozialdemokraten, die Kommunisten und der größte Teil des Zentrums die Rotverordnung ab, während die übrigen Parteien dafür stimmten. Die ersteren waren in der Mehrheit, sodaß, wie bereits gesagt, die Rotverordnung abgelehnt wurde und das Gesetz unverändert in Kraft bleibt. Damit ist der parlamentarische Kampf um die Hebammenstellen erledigt. Er wird nun dort weiter geführt werden, wo sie noch nicht erledigt sind.

Die Befruchtung der menschlichen Eizelle.

Die Entwicklung des menschlichen Embryo geschieht durch eine Verschmelzung der männlichen Samenzelle mit der weiblichen Eizelle, durch die ein neues Wesen entsteht. Bei dieser Verschmelzung erfolgt eine genaue Verteilung der mütterlichen und väterlichen Erbmasse, die in den Geschlechtszellen vorhanden ist.

Als Entstehungsort der männlichen Samenzellen gelten die Hoden. Die Samenzellen bilden sich im Hoden durch eine Umwandlung von Zellen, die durch die Anpassung an ihre Funktion sich von den übrigen Zellen andersartig gestalten. Die Samenzellen sammeln sich in den Hodentamäskchen und werden von diesen zum Samenleiter geführt, der sie nach außen befördert. Bevor es zu einer Entleerung kommt, erhalten die Samenzellen eine Beimengung einer besonderen Flüssigkeit, die als ein Produkt der Nebenhoden und Prostatastrüßen gilt und als Sperma bezeichnet wird. Die männlichen Samenzellen, die Spermien, sind wohl die kleinsten Zellen; sie stellen 0,05—0,06 Millimeter große Gebilde dar, die aus Kopf, Mittelstück und Schwanz bestehen. Der vordere Teil des Kopfes ist abgeplattet und erscheint von der Seite gesehen birnenförmig. Unmittelbar am Kopf legt sich das Mittelstück an, das nach hinten schmaler wird und in den Schwanz ausläuft. Dieser wird von einem dünnen Faden, dem sogenannten Achsenfaden, durchzogen. Mit dem Schwanz vollführen sie schlängelnde Bewegungen, dadurch können sie sich von der Stelle be-

wegen. Sieht man dem Sekret, in dem sich die Spermien befinden, einige Tropfen Kochsalzlösung zu, so wird die Bewegung bedeutend erhöht. Die Lebensdauer der Spermien hält unter günstigen Bedingungen einige Tage an. Wie alle Zellen besteht auch die Samenzelle aus dem Protoplasma und einem Kern. Während das Mittelstück sich aus Protoplasma zusammensetzt, wird der Kopf zum größten Teil aus der Kernsubstanz gebildet.

Als Stapelplatz der weiblichen Eizellen, die von dem Forscher Carl von Baer 1827 entdeckt wurden, gilt der Eierstock des Weibes. Dieser läßt sie aus seinen Zellen hervorgehen, und da die Eizellen einer fortwährenden Umbildung unterworfen sind, vollzieht sich unter ihnen ein beständiger Wechsel. Sie liegen im Eierstock in besonderen Hohlräumen, die mit einer Flüssigkeit angefüllt sind. In regelmäßigen Abständen zerplatzt ein solcher Hohlraum. Die ausströmende Flüssigkeit reißt die Eizelle mit, die nun durch den Eileiter in die Gebärmutter geführt wird, wo die eigentliche Befruchtung stattfindet. Die Eizelle besitzt, nachdem sie ausgewachsen ist, eine Kugelform, die eine Größe von 0,2 Millimetern erreicht, also noch mit dem bloßen Auge sichtbar ist. Sie wird von einer festen elastischen Hülle, die von zahlreichen Röhren durchbrochen ist, umgeben. Diese Hülle umgibt den Eidotter, der sich aus einer körnigen Masse zusammensetzt. Eingeschlossen im Eidotter liegt das Keimbläschen als eine helle Kugel. Inmitten dieser Kugel sitzt ein noch kleinerer Körper, der Keimfleck. Der Befruchtungsvorgang gehört zu jenen Erscheinungen, die man gerne mit einem geheimnisvollen Schleiher vergleicht, der aber in Wirklichkeit nichts anderes ist als ein natürlicher Vorgang und sich immer wieder auf der Erde wiederholt. Die Befruchtung erfolgt, wie vorher gesagt, indem eine Samenzelle sich mit einer Eizelle verschmelzt. Bevor die Eizelle befruchtet werden kann, gehen merkwürdige Veränderungen in ihr vor sich. Das Keimbläschen oder jetzt besser Eikern genannt, beginnt an die Oberfläche zu rücken und verliert dabei seine Hülle. Durch Aufnahme von Säften schwillt der Eikern an, und ein Teil seiner inneren Masse, das Chromalin, bildet U-förmig gebogene Schleifen, die Kernfäden oder Chromosomen, die immer in einer bestimmten Zahl vorhanden sind. Die Kernfäden teilen sich nach einer Zeit genau in die Hälfte. Die lebhaft beweglichen Samenzellen bahnen sich mittels ihrer schlängelnden Bewegung einen Weg zur weiblichen Eizelle. Sie werden durch eine chemische Sinnesfunktion von ihr angezogen. Aber nur einem einzigen ist es vergönnt, in die Eizelle einzudringen. Gelangt eine Samenzelle in die Nähe der Eizelle, so bildet sich bei ihrer Berührung ein kleiner Hügel, der Empfängnishügel. Durch diesen dringt nun die Samenzelle ein. Bei dieser Gelegenheit wird von dem Empfängnishügel eine äußere dünne Haut, die Dotterhaut, ausgeschieden, die das weitere Eindringen von Samenzellen verhindert. Durch die kleinen Röhren, die sich in der Eihülle befinden, dringt die Samenzelle in das Ei ein. Nachdem diese den Schwanz, der seine Tätigkeit erfüllt, verloren hat, rückt der Kopf und das Mittelstück in das Innere des Eies vor. Aus dem Mittelstück heraus entsteht das Zentralkörperchen, das sich teilt und in die entgegengesetzten Teile wandert. Der Kopf ist auch bedeutend stärker geworden, durch die Aufnahme von Flüssigkeit aus der Eizelle, und bildet jetzt den Samenkern. Dieser zerfällt genau wie der Eikern in die Kernfäden, die sich mit den Kernfäden des Eikernes verbinden; es vereinigen sich demnach das Produkt dieser Vereinigung ist der Stamm oder der erste Furchungskern. Durch diese Umgruppierung und durch die Wiedervereinigung der Kernsubstanz erfolgte eine genaue, mathematische Verteilung der Kernmasse. Unter denselben Umständen wie die Kernteilung, erfolgt auch die Teilung und Wiedervereinigung des Protoplasma der beiden Geschlechtszellen. Es entsteht somit die Stammzelle oder die erste Furchungszelle, die das Ergebnis der Vereinigung der Eizelle mit der Samenzelle ist und mit der ein jeder Mensch sein Leben beginnt. Sie ist zum Teil väterlichen und zum Teil mütterlichen Ursprungs, es ist deshalb erklärlich, wenn ein Mensch, der sich aus einer solchen Stammzelle entwickelt, von beiden Seiten Eigenschaften ererbt. Aus der Stammzelle entwickelt sich im weiteren Verlauf der Entwicklung durch Teilung ein Zellhaufen, der wohlgeordnet ist, aus Furchungszellen besteht und als Keimblase bezeichnet wird. Im weiteren Verlaufe sondern sich die Furchungszellen in zwei getrennte Schichten, in die beiden primären Keimblätter, die 1817 von Bander zuerst beim Huhn gefunden wurden. Das äußere Keimblatt führt den Namen Ektoderm und das innere den Namen Entoderm. Durch die Differenzierung der Zellen dieser beiden Keimblätter entwickeln sich später die Gewebe und Organe.

Wilhelm Reußer, Jena.

Hebammen

Frankfurt a. M. Gut Ding will Weile haben! Es scheint, als wenn dieses Sprichwort besonders auf die deutschen Hebammen zugeschnitten sei. Seit Jahren bereits gärt und brodeln es in ihren Reihen. Unzufriedenheit, Verärgerung und Mißtrauen begleiten die Hebammen auf ihrem dornenvollen Weg, sich selbst die Interessenvertretung zu schaffen, die sie brauchen. Im Unterbewußtsein jeder Hebamme schlummert der Gedanke, daß irgendwann einmal auch für die Hebamme der Anschluß an eine starke und achtunggebietende Organisation zur Lebensfrage wird. Aber es fehlt leider bisher vielfach an dem nötigen Besennermut. Man steckt noch zu sehr in alten Ueberlieferungen und scheut sich, offen und frei die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen. So wird es noch einige Zeit dauern, bis der Weg zu wirklich nutzbringender erfolgreicher gewerkschaftlicher Betätigung bewußt von allen Hebammen beschritten wird. Inzwischen ist die Hebammenbewegung noch der Ummelgabel widerstreitender Elemente. Die im alten Fahrwasser einer überholten Zeit schwimmenden Führerinnen können und wollen nicht einsehen, daß die tiefaufwühlenden Probleme der heutigen Zeit auch die berufstätige Hebamme zwingt, sich anders einzustellen wie in der Vorkriegszeit, wo die Hebamme von allen maßgebenden Instanzen lediglich als Objekt ihrer Berordnungslüste betrachtet wurde. Ihnen stehen die vorwärtsdrängenden Kolleginnen, die die Notwendigkeit gewerkschaftlichen Zusammenschlusses erfaßt haben, in Abwehrstellung gegenüber. Nebenher aber laufen die Interessen arbeitsstehender Kräfte, als da sind Berleger von Hebammeneinrichtungen, Kreisärzte usw., die oft bestimmenden Einfluß ausüben und hemmend und störend im Wege liegen. Wenn es trotzdem in verhältnismäßig kurzer Zeit gelungen ist, einen erheblichen Teil der Hebammen unserer Organisation, dem Deutschen Hebammenbund, zuzuführen, so ist das ein Erfolg, der sich sehen lassen kann. Sehr oft hört man von den uns Fernstehenden sagen, daß wir fast nur in Berlin Mitglieder hätten. Noch öfter heißt es, der Gemeindeförderverband ist rot und darum kann man ihm nicht beitreten; außerdem wird der Verband von Männern geleitet, und die verstehen nichts von Hebammenfragen. Unbeirrt von all diesen Dingen sind wir in Frankfurt a. M. unseren Weg gegangen, weil wir uns sagten, daß in der Reichsleitung Gesundheitswesen die Hebammen nicht nur Platz haben, sondern, daß nur durch den Zusammenschluß in unserer Organisation wieder einige Ordnung in den Wirrwarr kommen und den Hebammen geholfen werden kann. Mit dieser Absicht traten wir im Frühjahr 1923 vor die Frankfurter Hebammen. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Es gelang, in bis dahin nicht geahnter Schnelligkeit die Gebührenordnung der Geldbewertung anzupassen. Am 9. Oktober 1923 wurde schließlich die Gebührenordnung an den Lebenshaltungsindex gebunden. Die Grundgebühr betrug für eine Geburt 10 bis 40 Mk. Diese sowie die übrigen Sätze der Gebührenordnung wurden mit 80 Prozent des am Tage der Zahlung gültigen Lebenshaltungsindexes vervielfacht. Nach einer Versammlung, in der auf unsere Einladung das Wohlfahrtsamt, die Kreisärzte und die Medizinabteilung der Regierung sich vertreten ließen und die Räte aus der Kreishebammenstelle anwesend waren, konnte mit dem Wohlfahrtsamt vereinbart werden, daß die Hebamme acht Tage Zeit hat, um die Rechnung vorzulegen und dann sofort ihr Geld bekommt; auch andere Mängel wurden abgestellt und nichts ohne Mitwirkung des Verbandes geändert. Ein Erfolg, der uns von den Kolleginnen hoch angerechnet wird. Bei den Wahlen zur Kreishebammenstelle, die am 9. und 10. Juli stattfanden, konnten wir bereits einen Wahlkampf mit dem Frankfurter Hebammenverein, der keiner Spitzenorganisation angehört, wagen. Das Resultat war ein Mitglied und eine Stellvertreterin für uns, für den Hebammenverein 2 Mitglieder und 2 Stellvertreterinnen. Zurzeit schwebt ein Protest beim Regierungspräsidenten gegen die vorläufige Sifizierung der Hebammenstelle durch den Magistrat. Hierbei ist das erstmalig ein gemeinsames Handeln mit dem anderen Verein möglich gewesen. Interessant ist, daß in einer von uns einberufenen Versammlung unser Kollege Scheibel vom Vorstand des Frankfurter Hebammenvereins eingeladen wurde, in dessen Versammlung zu sprechen, aber dann wurde diese Einladung schriftlich doch wieder zurückgezogen. Fürchtet man sich etwa vor einem Beschluß der Mitglieder, unserer Organisation beizutreten? Gemacht auch das wird kommen; denn unsere Vorsitzende, Frau Reger, hat unserer Organisation bereits die Hebammen aus Bad Homburg und dem Launuskreis durch einen Versammlungsbeschluß zugeführt. Man wäre schon bei uns, wenn nicht verschiedene Umstände uns gehindert hätten, einer Einladung zu folgen. Es geht also vorwärts auf der ganzen Linie. Wir lieben keinen Streit, sondern die Einigkeit. Wir haben bisher für uns gearbeitet, glauben jetzt aber den Kolleginnen im Reich sagen zu müssen, daß in Frankfurt a. M. für den Deutschen Hebammenbund nicht ohne Erfolg gearbeitet wird. Wir treten aus unserer freiwillig geübten Reserve heraus und hoffen, nun bald auch aus anderen Teilen des Reiches zu hören, daß es vorwärts geht mit unserer Bewegung; denn uns gehört die Zukunft.

Aus der Praxis

Scharlacherreger und Scharlachserum. Nach Blättermeldungen ist es dem Professor J. C. Doehg von der Universität Kolumbia gelungen, den Scharlachbazillus zu identifizieren, der, wie man bereits annahm, der coccus haemolyticus ist. Es sei ihm auch gelungen, ein Serum herzustellen, mit dem man beim Scharlachfieber befriedigende Ergebnisse erzielt hat.

Wieder ein neues Mittel gegen die Juckerkrankheit. Professor Singer hat in der Wiener Gesellschaft der Ärzte über eine neue Methode der Behandlung Juckerkrankter gesprochen. Im Verlaufe von Versuchen fand er, daß nach Milchinjektionen die Ausscheidung von Zucker zurückgeht und die Patienten viel mehr Kohlehydrate ohne Schäden vertragen. Milchinjektionen, bzw. Injektionen geeigneter Weidantimente, welche die chemische Industrie aus den Markt gebracht hat, werden in der letzten Zeit bei zahlreichen Krankheiten mit günstigem Erfolge verwendet. Professor Singer hat nicht nur im Tierversuch durch Injektion von sogenanntem „artfremdem Eiweiß“ sich von der günstigen Beeinflussung der Juckerkrankheit überzeugen können, sondern auch bei tranken Menschen Besserung beobachtet. Das Präparat, das Singer verwendet, ist ein in Zuckertreifein wohlbelanntes billiges deutsches Erzeugnis, das „Caseosan“. Man nennt die Behandlung mit Caseosan die „unspezifische“, während die Insulintherapie als „spezifische“ zu bezeichnen ist. In schweren Fällen kann man beide Behandlungsmethoden kombinieren, in leichten und mittelschweren Fällen hatten Caseosaneinjektionen allein schon hinreichend gute Erfolge.

Aus unserer Bewegung

Bayern. Gewisse Behörden können sich in der Verlängerung der Arbeitszeit und beim Personal- und Beamtenabbau nicht genug tun. Es wird da vielfach, ohne ein Gesetz abzuwarten, abgebaut, oder mit anderen Worten gesagt, den wirtschaftlich Schwächeren der Daumen aufs Auge gedrückt. In diesen Kreisen nach Verschlechterung der Dienstverhältnisse tun sich die Kreise Bayerns gegenüber dem Personal der Heil- und Pflegeanstalten besonders hervor. Im Vorjahre bereits ging man zu dem allgerühmten Spargesetz über, wobei überall eine Verlängerung der Dienstzeit eingeführt und Entlassung von Personal vorgenommen wurde. Die übrigen Sparmaßnahmen waren gleich Null, sie mußten nur die Verschlechterung der wirklichen Arbeit gegen das Borgeben des Personals mit dem Abbau bilden. Am meisten leistete sich dabei der Kreisstag Oberbayern. Nun hätte man annehmen dürfen, daß durch diese Sparmaßnahmen die bayerischen Heil- und Pflegeanstalten endgültig dem Untergang entrisen seien, zumal die wöchentliche Dienstzeit einschließlich des Bereitschafts- und Wachdienstes auf weit über 80 Dienststunden, ja sogar auf über 90 Stunden hinaus kommt. Aber da finden wir in der „Bayerischen Staatszeitung“ Nr. 35 Richtlinien, wonach sehr intensiv weiter abgebaut werden soll. Diesmal soll es sogar den Ärzten und den Verwaltungsbeamten an den Kranken gehen. Am meisten wird aber wiederum das Anstaltspersonal betroffen. Man diktiert, ohne mit irgend jemand zu verhandeln, die 72-Stundenwoche, die sich in einzelnen Anstalten einschließlich des Nachtschlafens auf bis zu 100 Stunden Dienstzeit erstreckt. Das Nachtschlafen ist nicht etwa so zu verstehen, daß der Pfleger oder die Pflegerin die ganze Nacht schlafen kann, sondern daß das Schlafen manchmal keine Stunde ausmacht. Interessant ist, daß auf Grund äußerster Sparbarkeit die Kreise erhalten werden können. Wäre es nicht besser, man würde bei den Kreisen selbst das Abbauen beginnen und sie der Sparbarkeit opfern. Man könnte dabei verschiedene höhere Stellen einsparen, denn das untere Volk glaubt immer noch, daß ein eingesparter fetter oberer Posten der Allgemeinheit mehr dienen könnte, als mehrere magere untere. Dem Personal aber sei empfohlen, sich wieder mehr als bisher um seine gewerkschaftliche Organisation zu kümmern, da nur durch Einigkeit und Geschlossenheit Dienstverschlechterungen abgewehrt werden können. Im übrigen sei auf die neue Arbeitszeitverordnung (siehe heutige Beilage) verwiesen.

Kreis Schwaben. Im Herbst 1922 wurden die schwäbischen Heilanstalten vom Ministerium als staatliche Krankenpflegeanstalten anerkannt. Damit war wiederum eine Forderung des Pflegepersonals in Erfüllung gegangen. Im Dezember 1922 begannen dann die Lehrkräfte, geleitet von den Oberärzten der betreffenden Anstalten. Im Januar 1924 wurden diese Lehrkräfte durch Ablegung einer Prüfung abgeschrieben. Der Ausgang darf als gut bezeichnet werden, haben doch die meisten Teilnehmer — es waren insgesamt 72 Pfleger und Pflegerinnen — mit der Note II und I die Prüfung bestanden. Nur wenige erhielten die Note III. Für das neu eingetretene Personal hat teilweise wieder ein neuer Lehrkursus begonnen. Die Mühe und der Eifer, welchen das Pflegepersonal bei den Lehrkursen auch im Interesse der Kranken und der Angefallten an den Tag legte, wurde zwar von den Direktionen wenig gewürdigt, denn unmittelbar nach Schluß des Lehrkurses wurde dem Pflegepersonal eine längere Arbeitszeit angekündigt, trotzdem in den schwäbischen Anstalten seit jeder die

60stündige Arbeitswoche ausschließlich der Nachprüfung besteht. Sollte es wider den Willen des Personals zu einer Verlängerung der Arbeitszeit kommen, so wird manches, was durch die Ausbildung für die Krankenpflege erreicht wurde, von den Direktionen wieder zerstört; denn ein Personal mit einer überlangen Arbeitszeit, hinzu kommt noch die schlechte Entlohnung, wird niemals mehr den Opfern willig und die Geduld für die Krankenpflege aufbringen können, wie bei einer kürzeren Arbeitszeit. Auch der bayerische Kreisärzteverband hat in seiner letzten Tagung die Arbeitszeit für das Pflegepersonal lediglich vom finanziellen Gesichtspunkt aus entschieden, indem er Richtlinien aufstellte, nach welchen auf 6 Kranke eine Pflegeperson treffen soll. Dieses Verhältnis bestand bis zum Jahre 1919 bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 90 Stunden ausschließlich den 5 bis 7 Nächten, die das Personal in der Anstalt verbringen mußte. Sollten also diese Richtlinien von den Kreisärzten verwirklicht werden, dann müßte diese unmenschliche Arbeitszeit wieder eingeführt werden. Dieser Zustand würde sich aber nicht nur zum Schaden des Pflegepersonals, sondern auch der Kranken und der Anstalten auswachen. Das Küchen- und Waschpersonal soll nach den Beschlüssen des Kreisärzteverbandes wie die Hausgehilfinnen behandelt und entlohnt werden. Auch für diese käme dann eine wesentliche Verschlechterung in Betracht. Es liegt nun am Personal, dieses Anfechten abzuwehren, was nur geschehen kann, wenn alles geschlossen im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter organisiert ist. Es darf nicht vorkommen, daß einzelne beiseite stehen, denn nur, wenn wir ein geschlossenes Ganzes bilden, haben wir die Macht

Günzburg. In unserer Generalversammlung am 31. Januar 1924 gab Kollege Kiedel den Geschäftsbericht. Der Abbaufoller wird auch unsere Mitgliederzahl verringern. Die Arbeitszeit, die bereits jetzt schon 60 Stunden und eine Nachbereitschaft in der Woche beträgt, soll noch weiter verlängert werden. Durch ein festes Zusammenhalten in der Organisation wird und muß die Absicht der Regierung vereitelt werden. In den Ausschuss wurden gewählt: Kiedel, 1. Vorsitzender, Seidler, 2. Vorsitzender, Ausberger, Kassierer; Bauer und Ehrenreich, Schriftführer. Beschlissen wurde, für die ausgeliehenen Bücher eine Vergebühr einzuführen, um die Bibliothek durch Anschaffung neuer Bücher vergrößern zu können

Heppenheim a. d. Bergstraße. In der gut besuchten Versammlung am 18. Februar referierte Kollege Seibert über die Verhandlungen wegen der Arbeitslosigkeit in den heftigsten Anstalten. Es ist eine paritätische Kommission eingesetzt worden, die die wichtige Frage regeln soll. Das zahlreich in der Versammlung erschienenen beamtete Personal war mit uns darin einig, daß ein Zusammenarbeiten unser Hauptziel sein müsse. Wie traurig es zurzeit in Heppenheim aussieht, zeigte die Tatsache, daß viele Kollegen wegen der niedrigen Entlohnung zum Kündigung ihrer Stellung getrieben werden. Kollege Fleck gab dann Bericht über die Generalversammlung des Gewerkschaftsartikels Heppenheim.

• **Rundschau** •

Die Ursachen erworbener Geschlechtskrankheiten bei Kindern. Erschütternd liest sich der Bericht, den Volontärarzt Dr. Gumpert in Heft 7 der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ gibt über 15 weibliche Kinder, die wegen erworbener Geschlechtskrankheiten in der kurzen Zeit von 3 Monaten im Rudolf-Virchow-Krankenhaus in Berlin zur Behandlung kamen. Kurz und knapp schildert er jeden Einzelfall, so daß das ganze einem Film gleicht, der soziales Elend in der schrecklichsten Form zeigt. Summariisch wiedergegeben sind zu verzeichnen: vier Fälle, in denen die Kinder vergewaltigt und mit Syphilis infiziert wurden; vier Fälle gleicherweise mit Gonorrhoe infiziert; sechs Fälle Syphilis, erworben in der Familie durch Zusammen schlafen mit der Mutter oder mit Geschwistern; ein Fall in gleicher Weise mit Gonorrhoe angesteckt; ein Fall nicht genau aufgeklärt. Dr. Gumpert sagt hierzu u. a.:

„Bei den Fällen von Stuprum (Schändung, Vergewaltigung der Kinder) ist bemerkenswert, daß nur in drei Fällen das Hymen (Jungfernhäutchen) verletzt worden ist, was sich wohl dadurch erklärt, daß die paedophile Libido (Wollust, die ihre Befriedigung bei Kindern sucht), häufig nicht die Befriedigung per coitum (Weißlos) verlangt, sondern sich mit unzüchtiger Berührung begnügt. — Alle unsere Fälle kennzeichnen grenzenlose wirtschaftliche Not. Es ist nicht toll in England, wo an den in den letzten Jahren ständig zunehmenden Stillstandsvergehen an Kindern mit nachfolgender Infektion, der Aberglaube schuld sein soll, daß durch diese Art des Verkehrs Geschlechtskrankte Heilung finden könnten. Wir haben diesen Aberglauben in den letzten Jahren nicht mehr angetroffen. Schuldig sind nach unserer Ansicht in erster Linie die Erschütterungen, denen der Volksgenuss ausgesetzt ist, ihre Symptome: Hunger, Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Schmutz. Auf diesem Boden wachsen der elbische Verfall und als schlußartige Frucht die maßlose Invidie gegen fremdes und eigenes Leiden. Wir müssen mit dem Gefühl der Ohnmacht das furchtbar und furchtlich schwer gefährdete Kind nach kurzer klinischer Behandlung wieder entlassen. . . . Man wird

allen sozialen Maßnahmen, die nicht großzügig eingreifen können, mit großer Skepsis begegnen müssen. Verlangt werden muß jedoch, daß, solange noch Geld für weniger vitale Volksinteressen zur Verfügung steht, die Rettung der Kinder aus dem Schmutz mit allem Aufwand an geistiger und materieller Kraft betrieben werden muß.“

Wir freuen uns, solche Worte gerade in der „DWB.“ zu finden, die sonst recht reaktionär eingestellt ist.

Stadtdr. Dr. Korach hat kürzlich im „Vorwärts“ der kapitalistischen Welt zugerufen: Wenn Ihr schon kein Geld ausgeben wollt für den Wohnungsbau, dann schafft wenigstens für jeden Menschen ein Bett. (Er dachte hierbei auch an die Schaffung von Etagenbetten für Familien, die aus Raummangel nicht genügend Betten aufstellen können.) Wahrlich, der Bericht Dr. Gumperts in der „DWB.“ bietet reichliche Begründung für diese Forderung.

Schutzimpfung gegen Masern. Masern macht fast jeder Mensch einmal in seinem Leben durch. Sie stehen allgemein in dem Ruf, daß sie eine harmlose Krankheit wären. Leider trifft das durchaus nicht immer zu. Man schätzt die Zahl der Menschen, die alljährlich in Deutschland an Masern sterben, auf rund 30000. Die Masern verlaufen wohl meist gutartig, wenn Kinder davon betroffen werden, die bis dahin gesund waren und über 6 Jahre alt sind. Dagegen sind die Masern für Kinder unter 6 Jahren, und zumal für schwächliche und kränkliche Kinder, eine bössartige und gefährliche Krankheit. Bei Gelegenheit von Epidemien hat man ermittelt, daß von hundert Todesfällen an Masern nicht weniger als 91 auf Kinder unter sechs Jahren fielen. Kinder dieser Altersstufe sollten also nach Möglichkeit vor der Erkrankung geschützt werden. Vor vielen anstehenden Krankheiten kann man sich schützen, indem man die Berührung mit Kranken vermeidet. Das ist bei den Masern schwer zu erreichen, weil der Masernkranke den Ansteckungsstoff schon einige Tage lang auf andere übertragen kann, ehe man ihm selber die Masern ansehen kann. Deshalb gewinnt es auch nur in den seltensten Fällen, wenn in einer Familie ein Kind an Masern erkrankt, die jüngeren Geschwister durch Absonderung vor der Ansteckung zu bewahren, meist kommt die Absonderung zu spät. Ein Schutz für besonders gefährdete Kinder ist aber auf einem anderen Wege wohl erreichbar. Die Masern gehören zu den Krankheiten, die man in der Regel nur einmal im Leben durchmacht. Die Krankheit hinterläßt also einen Schutz vor Neuinfektion. Der Schutzstoff ist ebenso wie bei der Diphtherie im Blut enthalten und läßt sich mit dem Blut auf andere Menschen übertragen. Wenn man einem gesunden Kinde, das kurz zuvor Masern überstanden hat, eine kleine Menge Blut entnimmt und das Blut Kindern einspritzt, die mit Masernkranken in Berührung gekommen, aber selbst noch nicht erkrankt sind, so kann man sie auf diese Weise vor der Krankheit behüten oder zum wenigsten die Krankheit abmildern.

Kapitalismus und Wissenschaft. Zum 1. April soll das Orthopädische Institut in Freiburg geschlossen werden, so daß es dann nur noch sechs deutsche Universitäten gibt, an denen die Orthopädie mit einem Spezialisten besetzt ist (Frankfurt, Berlin, München, Leipzig, Köln, Heidelberg). Diese Schließung des Orthopädischen Instituts ist nicht etwa eine Folge des Personalabbaus, sondern sie ist nichts als ein Triumph der Chirurgie in dem langen, stillen Kampfe der Chirurgie gegen die Orthopädie als selbständige Wissenschaft. Wie alles, so ist auch die Wissenschaft eine Erscheinungsform des Kapitalismus, und darum geht es auch in ihr um persönliche Ehrgeiz und persönliche Eitelkeit. Erst in zweiter Linie kommt der große Gedanke, denn sonst würde man es einfach nicht fertig bringen, in dieser Zeit der Kriegstrümpel und der durch die Industrialisierung bedingten, stetig wachsenden Zahl der Unfälle an eine Herabminderung dieses gerade für das Proletariat so wichtigen Wissenschaftszweiges zu denken.

• **Eingegangene Schriften und Bücher** •

Körperliche und seelische Liebe, beherrschende Beiträge über das Geschlechtsleben von Dr. E. Jehner. Dozent für Sexuallehre an der Universität Königsberg. Verlag Curt Rabichs, Leipzig. — Zu dem in Nr. 2 der „Sanitätswarte“ angelegten ersten Heft dieses Werkes ist das zweite Heft nunmehr hinzugekommen. Es bringt das Kapitel VI zum Abschluß. Es werden hier noch besonders die Onanie und der Coitus interruptus behandelt. Kapitel VII befaßt sich mit der Homosexualität, dem Hermaphroditismus, der Pederastie, der Kinderliebe, der Blutschande usw. Die Kapitel VIII, IX und X beschäftigen sich mit den Geschlechtskrankheiten. Mehrere Abbildungen und zwei Bildtafeln ergänzen anschaulich den Text.

Wärmehine Chirurgie, vorgetragen in Frage und Antwort nach einigen Kapiteln über Frakturen, Luxationen und Hernien. Von Dr. Julius Seichter, Professor für Chirurgie an der Universität München und Dr. Josef Waber, Reg.-Medizinalrat am Versorgungsdarm Zugoschlacht, Verlag von J. F. Bergmann, München. Preis 6 RM. — Das Buch ist ein hervorragendes Nachschlagewerk für jede Krankenpflegerin und jeden Arzt. Auf 372 Seiten (1144) werden, eingeteilt in 82 Kapitel, Hunderte von Fragen beantwortet, die nicht nur für die Chirurgie, sondern auch zum großen Teil für die allgemeine Krankenpflege wichtig sind. So ist es auch ein vorzügliches Werk für die in Ausbildung befindliche Krankenpflegerin wie für Studenten der Medizin. Ein Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Sachregister erleichtern das Auffinden der einzelnen Fragen.